

stimmten Zeit, resolvirt die Nothdurft darauf, und läset durch die dazu verordnete Secretarios und Canzelisten das resolvirte ausfertigen. Reglem. de ao. 1680. §. 7.

In plenum aber werden gebracht alle in- und ausländische Publica, alle Grenz-, Policey- und Schatz-Sachen, Privilegien und deren Interpretationes, wenn es darüber zu einem förmlichen Rechts-Process (welcher sonst vor die Canzelien gehöret) nicht komt, oder kommen muß.

Alle neue Concessionen und Gratia, so weit dieselbige einiger Deliberation oder Ausfertigung bedürfen, die Lehn-Sachen, in welchen etwas importantes, zweifelhaftes oder veränderliches vorfällt, die Kloster-Sachen, so der Clöster Jura, Verpachtungen, Bestellungen oder Verwalter, importante neue Baue, der Kloster-Verwalter Abrechnungen und General-Kloster-Rechnungen, die Remissiones über 50 Rthlr. in einer Summa, Vergebung der Kloster-Stellen und Stipendiorum, item das Allodium in solchen Fällen, wie von den Clöstern gemeldet. ib. §. 7.

Wenn es die Schwer und Wichtigkeit der Sache, so im geheimten Rath in Consultation zu stellen, erfordert, werden von demjenigen Geh. Rath, unter dessen Direction sie gehöret, gewisse Capita deliberanda abgefasset, und selbige samit den Schriften und Acten, woraus die besagte Nachricht zu nehmen, den übrigen Geheimten Rätthen so zeitig zugeschiedet, daß sie sich nach Nothdurft informiren, die Sache überlegen, und also ihre Vota der Gebühr abzulegen, sich um so beßer gefaßt machen können. Reglem. de 1680. §. 2.

Jeglicher Geheimter Rath proponirt die Sachen, so unter seine Direction gehören, mit allen zu benöthigter Nachricht dienenden Umständen, und votiret darin zuerst, besorget nachgehends die Ausfertigungen, und wenn die Concepte auch von denen übrigen Geheimten Rätthen signiret worden, so solten die Originalia, welche nicht in des Landes-Herrn Rahmen ausgehen, sec. §. 14. von ihm, dem Geh. Rath welcher in der Sache die Direction hat, allein unterschrieben werden; in den neuern Zeiten geschiehet jedoch die Unterschrift der Originalien promiscue von demjenigen Geheimten Rath, welcher zuerst ins Collegium komt, und am besten Zeit hat.

#### §. 5.

Wenn solche neue Mandata, Edicta und Verordnungen abzulassen und in das Land zu publiciren sind, die von dem Landes-Herrn selbst sonst ordinarie unterschrieben worden, so müssen dieselben von demjenigen derer Geheimten Rätthe ad Mandatum unterschrieben werden, in dessen Departement die Sache schlägt.

Wenn jedoch solche Mandata, Edicta und Verordnungen Sachen von einiger Importantz betreffen, so sollen die Concepte davon dem Landes-Herrn zur Signatur nach Engeland geschickt werden. Reglem. de 1714. §. 22.